

Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für ein geplantes Kleintierkrematorium der Bestattung Klaus GmbH, Abt-Oberleitner-Str. 18, 87629 Füssen auf dem Grundstück Flur-Nr. 1544, Gemarkung Füssen

Bekanntmachung

**nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung nach 7 Abs. 2 UVPG**

Die Firma Bestattung Klaus GmbH beabsichtigt, auf ihrem bestehenden Betriebsgelände (Grundstück Flur- Nr. 1544, Gemarkung Füssen, Stadt Füssen, Abt-Oberleitner-Str. 18) ein Kleintierkrematorium mit einem Durchsatz von weniger als 50 kg/h und weniger als 50 kg je Charge zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich hierbei um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 7.12.1.3 (V) Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zur Zwischenlagerung von Tierkörpern ist außerdem eine Anlage mit einem gekühlten Lagervolumen von weniger als 2 m³ vorgesehen, die - für sich gesehen - nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt (vgl. Nr. 7.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV).

Die Firma Klaus Bestattungen GmbH beantragte mit Schreiben vom 8. Mai 2020, dass der Regierung von Schwaben am 3. Juli 2020 vorgelegt wurde, im Wege eines Vorbescheids nach § 9 BImSchG die Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des geplanten Kleintierkrematoriums am besagten Standort.

Im Rahmen des Verfahrens war nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 7.19.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Überprüfungen der Regierung von Schwaben haben ergeben, dass zwar besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** im Sinne des UVPG **nicht erforderlich** ist.

Folgende besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG wurden festgestellt:

- Nach Nr. 2.3.10 Anlage 3 UVPG ist ein Kriterium für besondere örtliche Gegebenheiten im Rahmen der Vorprüfung, ob das Vorhaben sich im Einwirkungsbereich von „Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes“ befindet. Gemäß Anhang 1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) handelt es sich bei der Stadt Füssen um einen Zentralen Ort.
- Der vorgesehene Standort liegt in unmittelbarer Nähe des Forggensees (Entfernung ca. 130 m), nördlich und nordwestlich grenzen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an, etwa 430 m nördlich fließt die Füssener Achen mit einem strukturreichen Gehölzsaum, der in der Biotopkartierung erfasst ist. Entscheidend für die Beurteilung des Vorhabens ist das ca. 880 m nordwestlich angrenzende FFH-Gebiet Nr. 8430-372 „Kalktuffquellsümpfe und Niedermoore im Ostallgäu“. Hier handelt es sich um ein Gebiet nach Nr. 2.3.1 Anlage 3 UVPG (Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes). Am östlichen Ende des Teilgebiets des FFH-Gebiets Nr. 8430-372 „Kalktuffquellsümpfe und Niedermoore im Ostallgäu“ liegen in einem Abstand von ca. 960 m zum Emissionsort Pfeifengraswiesen (LRT 6410), feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) und, in einer Entfernung von ca. 1100 m, Kalkmagerrasen (LRT 6210). Der besonders stickstoffsensitive und prioritäre FFH Lebensraumtyp der Kalktuffquellen (LRT 7220) ist in diesem Teilstück nicht vorhanden.
- Weitere Gebiete nach Nr. 2.3. Anlage 3 UVPG liegen nicht vor bzw. sind nicht betroffen.

In der zweiten Stufen der standortbezogenen Einzelfallprüfung war daher anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der genannten Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zur berücksichtigen wären.

Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter, welche in § 2 Abs. 1 UVPG genannt sind. Dies sind:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen (hier insbesondere in einem Immissionschutzgutachten) dargestellten Aussagen kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige standortrelevante Umweltauswirkungen für die Schutzgüter **Menschen, Boden, Wasser, Luft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** nicht zu erwarten sind. Standortrelevante Auswirkungen auf **Landschaft und Fläche** sind aufgrund der Lage des vorgesehenen Betriebsgrundstückes in einem bebauten Bereich auszuschließen. Die mit dem geplanten Betrieb eines Kleintierkrematoriums verbundenen Emissionen sind nach Auffassung der Regierung von Schwaben in einer Größenordnung, dass sie auch bei Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung an Stickstoff zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die o.g. Lebensraumtypen (LRT) des FFH-Gebiets führen und damit auch zu keinen standortrelevanten, erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter **Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**. Standortrelevante **Wechselwirkungen** zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nach Überzeugung der Regierung von Schwaben ausgeschlossen.

Damit liegen zwar besondere örtliche Gegebenheiten vor, jedoch besteht kein Besorgnispotenzial für erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen, so dass im Rahmen des Verfahrens nach § 9 BImSchG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist .

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar,
Nähere Informationen können bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10,
86152 Augsburg, eingeholt werden.

Augsburg, den 29. Oktober 2020
Regierung von Schwaben

Eva Braun
Regierungsdirektorin